

# REESER



# AMTSBLATT

**Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees**

**Ausgabe 11, Jahrgang 2022, vom 13.07.2022**

**Inhaltsverzeichnis:**

8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 25 „An der Empeler Straße“  
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)



8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 25 „An der Empeler Straße“  
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) hat der Rat der Stadt Rees am 21.06.2022 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 25 „An der Empeler Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung hat folgenden Inhalt:

Für den nördlichen Teil des Flurstücks 4, Flur 28, Gemarkung Rees wird eine Zweigeschossig bebaubare Fläche von 14x14 m mit GRZ 0,4 und GFZ 0,8 ausgewiesen. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über die Kiepenkerlstraße. Der südliche Bereich des Flurstücks kann weiterhin nur eingeschossig bebaut werden. Die sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der 8. vereinfachten Änderung des  
Bebauungsplanes R25 „An der Empeler Straße“  
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2022

### Hinweise:

- a) Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die als Satzung beschlossene 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R25 „An der Empeler Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 23. Juni 2022

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

